

Begründung zum Kirchengesetz zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD

vom 24. November 2016

A Allgemeines

Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 136 Abs. 3 WRV garantiert den Kirchen das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Dabei ist seit vielen Jahrzehnten höchstrichterlich bestätigt, dass dieses Recht nicht allein den öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen zusteht, sondern auch privatrechtlich organisierten Einrichtungen, die aufgrund ihres spezifischen Auftrags der Kirche „zugeordnet“ werden können. Folge dieser Zuordnung ist die Möglichkeit, anstelle staatlichen Rechts die kirchlichen Gesetze und Vorschriften anwenden zu können. Ob eine Einrichtung als Teil des kirchlichen Auftrages an deren Rechten teilhaben kann, entscheidet die Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts. Der Staat muss sich hier neutral verhalten. Allerdings muss ihm beispielsweise im Rahmen der richterlichen Entscheidungsfindung anhand von nachvollziehbaren Kriterien eine Überprüfung dieser Zuordnungsentscheidung möglich sein. Insbesondere in arbeitsrechtlichen Verfahren muss entschieden werden, ob im Einzelfall staatliches oder kirchliches Recht Anwendung findet. Die Kirchen sind daher aufgefordert, Kriterien zu entwickeln, anhand derer sie Einrichtungen nachvollziehbar zuordnen.

Für den größten Anwendungsbereich kirchlicher Einrichtungen, den Bereich der Diakonie, hat die EKD bereits 2007 eine Richtlinie über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen verabschiedet, deren Übernahme den Gliedkirchen empfohlen wurde. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat bislang auf eine förmliche Übernahme verzichtet. Das Diakonische Werk hat sich bei der Aufnahme von Mitgliedern jedoch inhaltlich an diesen Kriterien orientiert. Hingegen hat sich die EKHN 2009 für eine Übernahme in Form eines eigenen Zuordnungsgesetzes für diakonische Einrichtungen entschieden. Die EKHN hat dem Zuordnungsgesetz bereits zugestimmt.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass eine entsprechende Regelung auch für diejenigen Einrichtungen erforderlich wird, die keinen diakonischen Auftrag erfüllen und somit nicht über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk zugeordnet werden können (§ 8 Abs. 1 der Satzung des Diakonisches Werkes Hessen). Anstelle einer weiteren Richtlinie der EKD haben sich die Gliedkirchen mehrheitlich für ein einheitliches Zuordnungsgesetz der EKD ausgesprochen, das beide Bereiche aufnimmt. Die Synode der EKD hat am 12. November 2014 das Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständige Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD) beschlossen. Diesem könne die Gliedkirchen gemäß Artikel 10a Absatz 2 u. 3 GO-EKD zustimmen und es somit für ihren Geltungsbereich unmittelbar zur Anwendung bringen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die Zustimmungserklärung gemäß Artikel 10a Absatz 2c GO-EKD sowie die Ermächtigung des Landeskirchenamtes, die Zustimmung gegenüber dem Rat der EKD zu erklären.

Mit der Zustimmung gilt das ZuOG-EKD unmittelbar in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Künftigen Änderungen durch die Synode der EKD muss nicht erneut zugestimmt werden. Die Landeskirche kann das Gesetz allerdings für sich wieder außer Kraft setzen (§ 12 Abs. 3 ZuOG-EKD).

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 werden die notwendigen Ausführungsvorschriften gemäß der Ermächtigung des § 10 ZuOG-EKD zusammengefasst.

Zu § 1: Die Zuständigkeit für eine Zuordnungsentscheidung für nichtdiakonische Einrichtungen und entsprechend auch für die Rücknahme dieser Zuordnung (§ 3) liegt regelmäßig beim Kollegium des Landeskirchenamtes. Die Zuordnung durch Kirchengesetz oder im Einzelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag bleibt daneben möglich.

Für diakonische Einrichtungen ist die Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen konstitutiv für die Zuordnung. Dies ergibt sich bereits jetzt aus § 19 Absatz 3 Satz 1 des Diakoniegesetzes.

(3) Rechtlich selbstständige diakonische Träger sind durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche zugeordnet. Über die Zuordnung von nicht als gemeinnützig anerkannten Trägern, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Die Beendigung der Zuordnung über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk bedarf gemäß § 2 Absatz 2 des Vertrages zwischen der EKHN und der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes einer besonderen Abstimmung:

§ 2 Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.

(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

Zu § 2: Das von der Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht soll bei der Zuordnungsentscheidung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ZuOG festgelegt werden. Dies kann sich zum einen aus einem kirchlichen Gesetz selbst ergeben, z.B. § 1 Abs. 2 S. 1 DSGVO-EKD für das Datenschutzgesetz der EKD, das für die den Kirchen „zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen)“ gilt.

Zum anderen kann darüber hinaus die Geltung bestimmter Kirchengesetze für zuzuordnende Einrichtungen von der Landeskirche festgelegt werden. Die Landeskirche kann die Zuordnung entsprechend der Voraussetzungen der Aufnahme in das Diakonische Werk von der Bereitschaft zur Anwendung bestimmter Kirchengesetze, insbesondere des MVG-EKD

sowie des ARRGEKD in Verbindung mit den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Landeskirche, abhängig machen. Dies erfolgt im Rahmen einer Richtlinie des Landeskirchenamtes. Welches kirchliche Recht zwingend anzuwenden ist, wird in der Zuordnungsentscheidung noch einmal mitgeteilt.

Darüber hinaus haben zugeordnete Einrichtungen das Recht, weitere kirchenrechtliche Regelungen freiwillig anzuwenden, wenn hierfür Bedarf besteht.

Zu § 3: Mit dem Inkrafttreten soll eine Liste der zu diesem Zeitpunkt zugeordneten Einrichtungen festgestellt werden. Dazu wird mit potentiellen Einrichtungen, auch auf den Ebenen Kirchenkreis und Kirchengemeinde, Kontakt aufgenommen, sofern eine Zuordnung angezeigt ist oder von Seiten der Einrichtung gewünscht wird.

Die einmal festgestellte Liste ist nicht abschließend. Weitere Zuordnungen gemäß § 1 Abs. 1 können im Folgenden hinzukommen.

Die Feststellung einer Zuordnung und einer Aufhebung der Zuordnung soll im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Das Führen einer Übersicht über die zugeordneten Einrichtungen ist der Landeskirche im Übrigen gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 DSG-EKD vorgeschrieben.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die üblichen Regelungen für das Inkrafttreten eines Zustimmungsgesetzes.

Das Inkrafttreten soll zum April 2017 zu einem Zeitpunkt erfolgen, bis zu dem eine Abstimmung mit den zuzuordnenden Einrichtungen erfolgt sein kann.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten werden, das Zuordnungsgesetz für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

In Absatz 3 wird die Ermächtigung zu einer Anpassung des synodal beschlossenen Kirchenvertrages zwischen der EKHN und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gegeben. Dessen § 2 Abs. 1 verweist auf die Zuordnungsrichtlinie der EKD (s. unter Begründung zu Art. 2 zu § 1). Die Synode der EKHN hat dem Zuordnungsgesetz EKD bereits im April 2015 zugestimmt und eine entsprechende Anpassungsermächtigung ausgesprochen. Insofern kann künftig hier auf das Zuordnungsgesetz Bezug genommen werden.

**Kirchengesetz zur Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche
(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

Vom 12. November 2014

(ABl. EKD 2014 S. 340)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Grundsätzliche Vorschriften zur Zuordnung

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Verfahren

§ 1 Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung

Dieses Kirchengesetz regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Durch Zuordnung erkennt die Kirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Zuordnung ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Gebiet der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung liegt.
- (2) Ausnahmsweise kann die Zuordnung in Abweichung von Absatz 1 im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Kirche durch eine andere Gliedkirche, einen gliedkirchlichen Zusammenschluss oder die Evangelische Kirche in Deutschland erfolgen.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung gilt für den Bereich aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 erfolgt erst nach der erklärten Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. In der Zuordnungsentscheidung soll das von der zugeordneten Einrichtung anzuwendende kirchliche Recht genannt werden.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach diesem Kirchengesetz nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung förmlich aufgehoben werden.

Abschnitt 2 Voraussetzungen der Zuordnung

§ 4 Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen

(1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche sind

1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
2. die kontinuierliche Verbindung zur Kirche.

(2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5 Erfüllung des kirchlichen Auftrags

(1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck im Statut der Einrichtung verankert sein.

(2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

(4) Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung wird in dem Statut in der Regel vorgesehen, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit erfolgt.

§ 6 Verbindung zur Kirche

(1) Zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Kirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Einrichtung und
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Kirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
2. Visitationen und Besuche kirchlicher Funktionsträger und -trägerinnen sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in kirchlichen Gremien,
3. die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
4. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
5. gemeinsame Projekte von Einrichtung und Kirche,
6. die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus Kirchengemeinden.

§ 7 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der evangelischen Kirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

Teil 2 Besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen

§ 8 Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen

Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrem Statut verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. 2Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

§ 9 Verfahren für diakonische Einrichtungen

(1) Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall der Landesverband der Diakonie als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung für die Zuordnung von im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Fachverbänden.

(2) Ausnahmsweise kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. Der jeweilige Landesverband der Diakonie ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland eine Zuordnungsentscheidung trifft.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 können bei Änderungen im Organisationsstatut diakonischer Einrichtungen auch der Landesverband der Diakonie oder das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung mitwirken.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 10 Regelungskompetenz

Das Nähere bezüglich Zuständigkeit, Verfahren und Form im Hinblick auf die Zuordnung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 11 Übergangsregelung

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt sind, gelten als der Kirche zugeordnet.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Begründung
zum Kirchengesetz zur Zuordnung
rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche
(Zuordnungsgesetz der EKD – ZuOG-EKD)**

Allgemeines:

Der EKD und ihren Gliedkirchen kommt gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Selbstbestimmungsrecht zu. An der damit verbundenen grund- und staatskirchenrechtlich garantierten Freiheitssphäre können Einrichtungen nur partizipieren, wenn sie der Kirche positiv zugeordnet sind. Diese Zuordnung muss sachlich begründet und rechtlich nachvollziehbar sein.

Die kirchliche Zuordnungsentscheidung kann der Staat aufgrund seiner religiösen Neutralität nicht ersetzen. Gleichwohl haben staatliche Organe, letztlich die Gerichte, im Streitfall über die staatliche Folgewirkung der kirchlichen Entscheidung zu urteilen. Dabei wendet der Staat die über Jahrzehnte von der Rechtsprechung¹ entwickelten staatskirchenrechtlichen Grundsätze an. Auch deshalb ist die kirchliche Zuordnungsentscheidung im Blick auf ihre Binnenplausibilität² sorgfältig zu treffen.

Die Zuordnung diakonischer Werke und Einrichtungen erfolgt bisher bereits nach Maßgabe einer „Richtlinie des Rates der EKD nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie –“ vom 8. Dezember 2007 (Abl. EKD 2007, S. 405 f.) bzw. gemäß gliedkirchlichem Recht. Bei dem vorliegenden Kirchengesetz geht es darum, die Regelungen dieser Richtlinie in ein Kirchengesetz zu übertragen und darin zugleich die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen sicherzustellen, die nicht bereits als diakonische Wesens- und Lebensäußerung der Kirche dieser zugeordnet sind. In Betracht kommen dabei etwa missionarische, publizistische und wissenschaftliche Lebensäußerungen der Kirche, aber auch Rechenzentren und Ruhegehaltskassen. Welche Einrichtungen konkret anhand dieses Kirchengesetzes der Kirche zugeordnet werden, kann anhand der Kriterien in diesem Kirchengesetz im Einzelfall von der zuordnenden Kirche entschieden werden, wobei eine Zuordnung gegen den Willen der Einrichtung ausgeschlossen ist.

Dieses Kirchengesetz dient dabei dem Zweck, einheitliche Entscheidungsgrundlagen für eine kirchliche Zuordnungsentscheidung zur Verfügung zu stellen. Die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen müssen für staatliche Gerichte bei Sachverhalten, bei denen die Kirchlichkeit von Werken und Einrichtungen eine Rolle spielt, ohne weitere inhaltliche Prüfung nachvollziehbar sein. Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass sich die Gerichte hierbei am Vorliegen formal überprüfbarer Kriterien orientieren. Diese Kriterien zu ordnen ist alleinige Aufgabe der mit den Rechten aus Art. 140 GG ausgestatteten Kirchen. Die Nachvollziehbarkeit der Zuordnungsentscheidung liegt also im eigenen kirchlichen Interesse.

¹ BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler; BVerfGE 46, 73 – Goch; BVerfGE 53, 366 – St. Marien; BVerfGE 57, 220 – Volmarstein; BVerfGE 70, 138 – St. Elisabeth, aus der Rspr. des BAG: BAG vom 31.07.2002 – Az. 7 ABR 12/01 – BAGE 102, 74.

² BVerfGE 83,341 – Bahá'í

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

zu § 1:

Bei diesem Gesetz geht es um die Zuordnung von rechtlich selbständigen Einrichtungen zur verfassten Kirche. Aus den unter „Allgemeines“ genannten Gründen ist eine solche Zuordnung erforderlich. Um zu ermöglichen, dass derartige Zuordnungen im Gesamtbereich der EKD erfolgen können, ist dieses Kirchengesetz als Zustimmungsgesetz nach Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD gestaltet. Danach können die Gliedkirchen der EKD und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Kirchengesetz durch ihre Zustimmung für sich zur Anwendung bringen. In den Geltungsbereich gehören auch diakonische Einrichtungen. Für diese enthält das Kirchengesetz besondere Vorschriften in einem eigenen Teil. Bisher ist die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche im Wege der „Zuordnungsrichtlinie der EKD“ (Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 15 Abs. 2 Grundordnung der EKD über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche – Zuordnungsrichtlinie – vom 8. Dezember 2007, Abl. EKD 2007, S. 405 f.) erfolgt, die dort ihre Wirkung verliert, wo dieses Kirchengesetz in Kraft tritt. In den Gliedkirchen, die dem Zuordnungsgesetz der EKD nicht zustimmen, bleibt die Zuordnungsrichtlinie vom 8. Dezember 2007 nach Maßgabe ihrer dort erfolgten Rezeption in Kraft und wird nicht durch das spätere Zuordnungsgesetz verdrängt.

zu § 2:

In einem 1. Abschnitt „Verfahren“ regelt das Kirchengesetz in § 2 die Zuständigkeit für die Zuordnung. Dem Territorialitätsprinzip folgend, weist das Kirchengesetz die Zuordnungszuständigkeit grundsätzlich der Gliedkirche der EKD zu, in deren Gebiet sich der Sitz der zuzuordnenden Einrichtung im Sinne des § 1 befindet. Abweichungen von der Zuordnungskompetenz der Gliedkirche, in deren Bereich sich der Sitz der Einrichtung befindet, sind möglich, bedürfen aber der ausdrücklichen Herstellung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Gliedkirchen. Ohne dieses Einvernehmen fehlt im Streitfall eine Zuordnungsvoraussetzung. Damit besteht kein Bedarf für eine kirchengerichtliche Klärung. Sofern in diesem Zusammenhang anderweitiger Streit zu schlichten ist, soll nach Beschluss des Gesetzes eine entsprechende Bearbeitung des Kirchengesetzes der EKD erfolgen, in dem eine Zuständigkeitsergänzung vorgenommen werden müsste. Die einmal erfolgte Zuordnung gilt EKD-weit und muss als solche, etwa bei einer Sitzverlegung, nicht wiederholt werden.

zu § 3:

Die Zuordnungsentscheidung muss förmlich erfolgen, nämlich durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung, durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wobei sich die Einzelheiten nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht richten. Die Zuordnungsentscheidung soll möglichst konkret die Bedingungen der Zuordnung beschreiben, wie sie sich aus den §§ 5 und 6 dieses Kirchengesetzes ergeben. Absatz 3 legt fest, dass eine Zuordnungsentscheidung positiv nur ergehen kann, wenn die betreffende Einrichtung zuvor die Bereitschaft erklärt hat, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden. Welches kirchliche Recht damit konkret angesprochen ist und somit in der Einrichtung Anwendung findet, ist Gegenstand der „Feststellung“ in der Zuordnungsentscheidung. Dabei ist mit der „Feststellung“ kirchlichen Rechts auch die Möglichkeit eröffnet, seitens der zuordnenden Stelle Regelungen zu treffen. Die Regelung nach Abs. 3 bildet eine

Voraussetzung dafür, dass eine kontinuierliche Verbindung zwischen zugeordneter Einrichtung und Kirche i. S. v. § 6 Abs. 1, Nummer 3 bestehen und somit eine zwingende Voraussetzung für die Zuordnung erfüllt werden kann. Für den actus contrarius der Zuordnung, also für ihre Aufhebung, die gemäß Absatz 4 möglich ist, ist die zuordnende Gliedkirche zuständig.

zu § 4:

Dieser Paragraph normiert die beiden entscheidenden Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zuordnung möglich ist. Grundlegend ist, dass die betreffende Einrichtung am kirchlichen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche mitwirkt und dass eine kontinuierliche Verbindung zur Kirche besteht. Beides muss im Statut der Einrichtung Niederschlag gefunden haben. Eine kontinuierliche Verbindung zur Kirche kann durch die Mitwirkung von Personen hergestellt werden. Solche Personen, die aufgrund kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken, sind in der Regel kirchliche Funktionsträger, wie etwa Pfarrerinnen und Pfarrer oder Mitglieder von Kirchenvorständen. Es ist davon auszugehen, dass Organmitglieder jedenfalls Kirchenmitglieder von ACK-Kirchen sind. Bei den mitwirkenden Personen kann es sich aber auch um andere, ehrenamtlich tätige Kirchenmitglieder handeln; in solchen Fällen sollte ein förmlicher kirchlicher Auftrag vorliegen. Bei der Erfüllung der hier genannten Anforderungen soll die Größe der jeweiligen Einrichtung angemessene Berücksichtigung finden. Einzelheiten zu den beiden genannten Zuordnungsvoraussetzungen sind in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes geregelt.

Die Zuordnung setzt eine Gesamtschau der Erfüllung der vorliegenden Kriterien voraus. Die Gesamtschau muss ergebnisorientiert gewichtet sein, um der Vielfalt der kirchlichen Arbeit Rechnung zu tragen. Je weiter sich die Arbeit der Einrichtung vom eigentlichen Verkündigungsauftrag entfernt, umso wichtiger ist die formale Verbindung zur kirchlichen Institution. Dabei fließt das jeweilige Selbstverständnis der betreffenden Kirche in die Beurteilung mit ein. Bei der Gesamtschau muss beachtet werden, dass eine Ausnahme von der Regel als solche erkennbar bleibt und nicht das Recht zu weiteren Abweichungen begründet. Die Gesamtschau muss ausreichend kritisch erfolgen, um eine missbräuchliche Zuordnung zu verhindern.

zu § 5:

Es ist notwendig, dass die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags als Zweck im Statut der Einrichtung verankert ist. Die Indizien aus denen sich ergibt, ob im jeweiligen Fall die Voraussetzungen für eine Erfüllung des kirchlichen Auftrags gegeben sind, sind in § 5 genannt. Dabei müssen die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht kumulativ vorliegen. Zur Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 sollten Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende über biblisch-theologische Grundlagen kirchlicher Arbeit und kirchlich-diakonisches Selbstverständnis gemacht werden. Entscheidend sind ferner die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung und der Umstand, dass das Statut einen Vermögensanfall für den Fall der Auflösung der Einrichtung zugunsten eines Trägers kirchlicher Arbeit vorsieht, womit vor allem selbst zuordnungsfähige Träger gemeint sind. Der Hinweis auf den Ausschluss unverhältnismäßiger Gehälter oder sonstiger Zahlungen führt nicht zum Ausschluss solcher Gehälter oder sonstiger Zahlungen, die in der Branche der

jeweiligen Einrichtung angemessen sind. Auch in diesen Fällen ist aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

zu § 6:

Kriterien für die kontinuierliche Verbindung zur Kirche sind in § 6 genannt. Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind dabei von besonderer Bedeutung. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Klärung, dass und welches kirchliche Recht in der betreffenden Einrichtung Anwendung findet. Hierzu hat § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes eine nähere Regelung getroffen (dazu s. oben), so dass die kontinuierliche Verbindung insoweit als bestehend betrachtet werden kann, wenn die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts, das gemäß § 3 Abs. 3 nach erklärter Bereitschaft in der Zuordnungsentscheidung fixiert worden ist, tatsächlich erfolgt. Es genügt insofern nicht, dass seitens der Einrichtung lediglich eine allgemeine Bereitschaft zur Anwendung kirchlichen Rechts erklärt wird. Vielmehr ist die Verpflichtung zur Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts verbindlich sicherzustellen. Diese Regelung trägt nicht zuletzt den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Kirchenarbeitsrecht vom 20. November 2012 Rechnung, die auf die Verbindlichkeit kirchenarbeitsrechtlicher Regelungen in kirchlichen Einrichtungen besonders abheben. Die in Absatz 2 genannten Kriterien, die nicht kumulativ vorliegen müssen, verstärken die Erkennbarkeit der institutionellen Verbindung zur Kirche.

zu § 7:

In § 7 ist geregelt, in welchen Fällen einer Mischträgerschaft die Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche erfolgen kann. Bei ausschließlicher Beteiligung ökumenischer Träger steht die grundsätzliche religionsverfassungsrechtliche Einordnung von Einrichtungen als „kirchliche“ außer Frage. Damit ist allerdings die konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Kirche noch nicht vorgenommen. Dies bedarf im Einzelfall einer Klärung zwischen den beteiligten Kirchen. Die Zuordnungsfähigkeit einer Einrichtung zur Kirche im Fall der Beteiligung von nichtkirchlichen Partnern hängt ebenfalls davon ab, dass der evangelische Partner den entscheidenden Einfluss ausüben kann. Anderenfalls kann die entsprechende Einrichtung nicht der Kirche zugeordnet werden. Die ausdrückliche Aufnahme der Zuordnungsentscheidung in das Statut der Einrichtung in Mischträgerschaft empfiehlt sich. Sie dient der inneren Vergewisserung und der Verdeutlichung nach außen.

zu § 8 und 9:

Die §§ 8 und 9 sehen im Rahmen eines gesonderten 2. Teils des Gesetzes besondere Vorschriften für diakonische Einrichtungen vor. Dadurch werden auch die diakoniespezifischen Regelungen der bisherigen „Zuordnungsrichtlinie“ in dieses Kirchengesetz aufgenommen. In § 8 wird noch einmal, in besonderer Form für diakonische Einrichtungen, auf die Notwendigkeit der Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags erinnert, auf die in § 4 bereits allgemein hingewiesen wird. Im Sinne eines Transformationsaktes bezüglich des Rechts der verfassten Kirche wird in den Satzungen der Landesverbände durch Verankerung entsprechender Mitgliedschaftspflichten die Erfüllung des kirchlichen Auftrags, die kontinuierliche Verbindung zur Kirche, die Mitwirkung des Landesverbandes bei Änderungen des Organisationsstatuts der Einrichtung (s. dazu ausdrücklich § 9 Absatz 3 in Abweichung von § 6 Abs. 1 Nummer 2) sowie die Anwendung des einschlägigen Rechts sichergestellt. Entsprechendes gilt für die Satzung des

Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung.

§ 9 trifft unbeschadet der voranstehenden, für alle zuzuordnenden Einrichtungen geltenden Regelungen besondere Regelungen für die Zuständigkeit bei der Zuordnung diakonischer Einrichtungen. Die Zuordnung einer diakonischen Einrichtung wird durch die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband der Diakonie begründet. Die im Zusammenwirken mit kirchlichen Organen entstandene Satzung des jeweiligen Diakonischen Werks sichert dessen Mitgliedern die Zuordnung zur Kirche durch Verankerung entsprechender Mitgliedschaftspflichten (Absatz 1). Für den Ausnahmefall, dass eine Einrichtung zwar der Sache nach der Kirche zugeordnet ist, aber aus satzungsrechtlichen Gründen (z.B. wegen fehlender Gemeinnützigkeit) nicht über den Landesverband zugeordnet werden kann, bedarf es hilfsweise einer anderen Erklärungsform. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: entweder eine Erklärung durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes (vgl. dazu Werkegesetz der VELKD) oder eine kirchenrechtliche Vereinbarung (z. B. durch Testat) (Absatz 2). Hierbei soll die Einbeziehung des Landesverbandes der Diakonie bzw. des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung mit dem Ziel der rechtzeitigen Einbindung in die Entscheidungsfindung erfolgen. Die zugrunde zu legenden Kriterien sind in allen drei Fällen dieselben.

zu §§ 10, 11 und 12:

§ 10 legt fest, dass sich die Einzelheiten der Zuordnungsregelung im Hinblick auf Zuständigkeit, Verfahren und Form nach dem jeweiligen Recht der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Zusammenschlusses richten. § 11 trifft eine Bestandsschutzregelung. § 12 regelt das Inkrafttreten und knüpft in seinen Bestimmungen über das Inkrafttreten in den Gliedkirchen an Artikel 10 a Absatz 2 und 3 Grundordnung der EKD an. Ausdrücklich wird darauf verzichtet, die in vielen Gliedkirchen rezipierte, jedoch nur diakonische Einrichtungen betreffende „Zuordnungsrichtlinie“ vom 8. Dezember 2007 aufzuheben. Sie gilt bei Nichtzustimmung zu diesem Gesetz in den betreffenden Gliedkirchen nach Maßgabe ihrer Rezeption fort. Darauf hinzuweisen ist, dass sich der Text dieses Gesetzes um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit dem der Zuordnungsrichtlinie bemüht.

Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.,

in der am 4. Juli 2013 beschlossenen und am 26. August 2013 eingetragenen Fassung,
(KABl. 2013 S. 157)

(Auszug)

...

C. Mitglieder

I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Werkes

(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,

1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;
2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;
3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.

(2) ¹Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. ²Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.

(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) ¹ Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. ²Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.

(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Rechtsträger nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. ²Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.

(2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 endet:

1. durch Austritt gemäß Absatz 2;
2. durch Ausschluss gemäß Absatz 3;
3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen;

4. durch den Verlust der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung;
 5. durch Auflösung des Rechtsträgers.
- (2) ¹Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. ²Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. ³Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:
1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
 2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt;
 3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt;
 4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. ²Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.

(2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:

1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der spitzenverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen;
2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;
3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und Abs. 5 sind verpflichtet

1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;
2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;
3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;
4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;
5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;
6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;
7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen;
8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen.

11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werks gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;
 12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;
 13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;
 14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;
 15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;
 16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.
- (3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.
- (4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Konfessionelle Anforderungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ²Von den Vorgaben des Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied bzw. der oder die eine Dienststelle leitende Mitarbeitende einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.
- (2) ¹Mitarbeitende des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist. ²Von den Vorgaben des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn
- a) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
 - b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder
 - c) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.
- (3) ¹Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. ²Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Anstellungsträger. ³In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.